

Allgemeine Geschäftsbedingungen Elektro Furrer AG

1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der Elektro Furrer AG schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Stark- und Schwachstrominstallationen sowie für alle übrigen Dienstleistungen der Elektro Furrer AG die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Elektro Furrer AG. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offerte bleibt während zwei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. Danach können die geänderten Lieferantenpreise (unter anderem Kupfer) angepasst werden. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Elektro Furrer AG verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten ist Elektro Furrer AG berechtigt, die aufgelaufene Teuerung sowie allenfalls erhöhte Lieferantenpreise weiter zu verrechnen. Bei Teuerungsverrechnung kommt die Methode des VSEI zur Anwendung.

3. Fristen

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der Elektro Furrer AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart oder sind im Werkvertrag geregelt. Der Auftraggeber hat die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung/Installationen ungehindert erfolgen können. Andernfalls gehen die durch Verzögerungen und mehr Aufwendungen entstandenen Zusatzkosten zu seinen Lasten. Die Elektro Furrer AG haftet nicht für verspätete Lieferungen Waren dritter oder höherer Gewalt.

4. Leistungsumfang/Haftung/Lieferverzug

Die Elektro Furrer AG verpflichtet sich gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Ausführung des Auftrages. Die Elektro Furrer AG haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die im Werkpreis enthaltenen Leistungen erstrecken sich auf den im Angebot und/oder im Werkvertrag vereinbarten Leistungsumfang. Sämtliche vom Kunden schriftlich oder mündlich zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet. In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen verrechnet. Nicht im Preis enthalten sind allgemeine Gebühren Dritter, Netzkostenbeiträge und dergleichen von Netzbetreibern und anderen Anbietern. Die Elektro Furrer AG lehnt bei Bohrungen, Durchbrüchen und Spitzarbeiten jede Haftung für Beschädigung an bestehenden verdeckten Leitungen jeglicher Art ab, von denen sie auf Grund der vorhandenen Informationen keine Kenntnis haben konnte. Ebenso allfällige Folgeschäden wie Malerkosten oder Reinigungen. Bei Umbauarbeiten hat der Kunde alles Vertretbare zum Schutze der Einrichtungen von Staubeentwicklung und dergleichen zu unternehmen. Die Elektro Furrer AG übernimmt keine Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen für Altlasten, die in Folge der Arbeiten notwendig wurden, welche zur Zeit der Offertstellung, respektive des Abschlusses des Vertrages, nicht bekannt waren und nicht erkannt werden konnten. Eine Haftung durch Asbest verursachte Schäden wird von der Elektro Furrer AG abgelehnt. Ebenso besteht keine Haftung bei allen Betriebsunterbrüchen Ansprüchen Dritter oder entgangenem Gewinn. Keine Haftung besteht auch für kundenseitige defekte Apparate und Netzgeräte, die nach Netzfreeschaltung und wieder Einschaltungen auftreten. Die Elektro Furrer AG übernimmt auch keine Haftung für

Schäden, welche aufgrund Schalthandlungen bei einer Schaltgerätekombination entstehen.

5. Geistiges Eigentum

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung und zum Gebrauch der Dienstleistung und Produkte der Elektro Furrer AG in dem in den Verträgen vereinbarten Umfang. Offerten und Projekte dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Elektro Furrer AG kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Bei Verstoss kann die Elektro Furrer AG ihre Aufwendungen bis max. 8% der Offertsumme verrechnen. Die Schutzrechte an den Dienstleistungen und Produkten verbleibt bei der Elektro Furrer AG.

6. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, stellt die Elektro Furrer AG im Laufe des Projektes bis zu 95% mittels Teilrechnungen auf Grund des Projektstandes in Rechnung. Der Rest ist bei Projektabschluss zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen zu den gesetzlichen Zinssätzen zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden von bauseits gelieferten Apparaten und Leuchten, oder durch Schäden die durch diese Geräte verursacht werden, auch wenn er nach den oben aufgeführten Prüfungen im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt. Bauseitig gelieferte Anlagen müssen durch den jeweiligen Lieferanten in Betrieb gesetzt werden und die sicherheitstechnischen Einrichtungen geprüft werden.

8. Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

Die gelieferten Anlagen und Installationen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Elektro Furrer AG. Damit der Eigentumsvorbehalt rechtswirksam bestehen bleibt, erteilt der Kunde der Elektro Furrer AG das Recht, allenfalls für Forderungen den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister am jeweiligem Wohnort des Kunden auf seine Kosten in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen zu lassen.

Ebenso räumt der Kunde der Elektro Furrer AG ein Bauhandwerkerpfandrecht auf seinen Kosten im Grundbuch allenfalls eintragen zu lassen.

9. Garantie

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird für die Installationsarbeiten eine Garantie von 24 Monaten ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen. Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Herstellers.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektro Furrer AG – Intelligente Systeme

1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der Elektro Furrer AG schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Projektierung, Installation und Inbetriebsetzung von Datenübermittlungs-, Sprachübermittlungs- und Bildübermittlungsanlagen aller Art, sowie für alle übrigen Dienstleistungen der Elektro Furrer AG die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Die Elektro Furrer AG erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich der Konzeption, der Entwicklung, der Realisierung, der Einführung und Wartung von ICT Infrastrukturen. Dieses Angebot umfasst je nach Auftrag folgende Leistungen:

- Verkauf von ICT/Gebäudeautomation Infrastrukturen
- Installation von ICT/Gebäudeautomation Infrastrukturen
- Projektplanungen für die Installation von ICT/Gebäudeautomation Infrastrukturen
- Entwicklung und Realisierung von individuellen ICT/Gebäudeautomation Infrastrukturen
- Betreuen des Kunden in der Einführungsphase
- Wartung der installierten Standardsoftware
- Wartung von individuell erstellten oder angepassten Softwarelösungen
- Ausbildung des Kunden
- Unterstützung und Beratung des Kunden beim Betrieb seiner ICT/Gebäudeautomation Infrastrukturen.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des konkreten Auftrages bestimmt sich nach dem konkreten Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird kein spezieller Vertrag ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang nach dem definitiven Detailprojekt und der Auftragsbestätigung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Vertragserfüllung kann nur in enger Zusammenarbeit und unter aktiver Mitwirkung des Kunden erfolgen. Dieser verpflichtet sich, nur befähigte Mitarbeiter einzusetzen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Der Kunde gibt der Elektro Furrer AG von sich aus die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, betriebliche Besonderheiten, Abläufe etc. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Elektro Furrer AG nur insoweit zur richtigen und termingerechten Vertragserfüllung in der Lage und verpflichtet ist, als er aktiv mitwirkt und seinen Obliegenheiten nachkommt.

5. Deckungsumfang des vereinbarten Preises

Der Preis deckt die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet.

6. Verbindlichkeit vertraglich vereinbarter Preise

Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während zwölf Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Elektro Furrer AG verbindlich. Nachträge sind, wenn nicht vertraglich festgehalten, davon ausgenommen. Nach Ablauf von zwölf Monaten werden die Leistungen von der Elektro Furrer AG zu den aktuellen Ansätzen verrechnet.

6a. Leistungen zu Unzeiten

Müssen die Installationsarbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, weil der Arbeitsprozess des Kunden es nicht zulässt, müssen, ausser es wurden schriftlich andere Regelungen vereinbart, die folgenden Ansätze verrechnet werden:

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag bis-Freitag	Samstag
00.00–06.00	100%	50%	50%
06.00–13.00	100%	0%	0%
13.00–23.00	100%	0%	25%
23.00–24.00	100%	50%	50%

7. Verbindlichkeit von Offerten

Die Offerte der Elektro Furrer AG bleibt während 2 Monaten verbindlich. Wird sie innert dieser Frist nicht angenommen, ist die Offerentin an ihr Angebot nicht mehr weiter gebunden.

8. Auf der Objektseite zu erbringende Leistungen

Änderungen an der Gebäudesubstanz sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der kundenseitigen Projektleitung. Entstehen der Elektro Furrer AG infolge obig genannter Punkte Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe gesondert verrechnet.

9. Lieferfristen und Installationstermine

Lieferfristen und Installationstermine werden zwischen Elektro Furrer AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart. Die Lieferfristen und Installationstermine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert oder ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht verspätet oder ungenügend nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass Umstände, für die die Elektro Furrer AG nicht einzustehen hat, wie Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, zu Verzögerungen führen.

10. Zahlungsbedingungen

Es gelten, wenn nicht anderweitig definiert, folgende Zahlungsbedingungen:

- 40% bei Auftragsvergabe
- 40% Lieferung, Teillieferung oder Laboraufbau
- 10% bei Inbetriebnahme
- 10% bei Übergabe

Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist schuldet der Kunde der Elektro Furrer AG Verzugszinsen. Diese ist berechtigt, dem Kunden den Verzugszins zum Satz des üblichen Bankdiskontos am Zahlungsort, jedenfalls aber zu fünf Prozent pro Jahr in Rechnung zu stellen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Infrastruktur bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum der Elektro Furrer AG. Die Elektro Furrer AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister beim Betriebsamt am Sitz des Kunden eintragen zu lassen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr bei Warenlieferung

Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware gehen bei reiner Warenlieferung (Boxmoving) mit ihrem Versand auf den Kunden über.

13. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der Elektro Furrer AG gelieferten Infrastruktur, die Inbetriebnahme dieser, inkl. der Bereinigung der Systemdokumentation sowie die Instruktion der Benutzer. Über die Inbetriebnahme wird in der Regel ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Inbetriebnahme abgeschlossen wurde. Wird kein Protokoll aufgenommen, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als in Betrieb gesetzt.

14. Abnahme

Nach der Inbetriebnahme hat der Kunde die gelieferte Infrastruktur (und/oder Ware) umgehend zu prüfen und Einwendungen oder Mängel innert zehn Tagen schriftlich mitzuteilen. Mit unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Leistung der Elektro Furrer AG als abgeschlossen und genehmigt.

15. Garantie

Die Elektro Furrer AG gewährt für alle von ihr installierten ICT Lösungen, wenn nicht anderweitig vereinbart, eine Installationsgarantie von 12 Monaten ab dem Datum der Inbetriebsetzung. Die Herstellergarantien werden gesondert geregelt.

16. Leistungsumfang der Garantie

Die Leistungserbringung von Elektro Furrer AG richtet sich nach einem vorhandenen Service Level Agreement (SLA) mit Elektro Furrer AG und beinhaltet die in diesem definierten Leistungen. Besteht kein SLA gelten die Garantieleistungen der Hersteller sowie gesamthaft für die ersten 12 Monate Ziffer 15. Bei Warenlieferungen (Boxmoving) gelten die Garantieleistungen der Hersteller.

17. Rügepflicht und Rügefristen

Mängel sind nach ihrer Entdeckung innert Wochenfrist schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Leistung als genehmigt gilt und die Garantieansprüche verfallen. Für Mängel, die nach Ablauf der Wochenfrist gerügt werden, übernimmt die Elektro Furrer AG keinerlei Haftung.

18. Garantiausschluss

Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Infrastruktur, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie.

19. Haftung

Mit Ausnahme der Haftung für Garantieleistungen wird jede weitere Haftung der Elektro Furrer AG für direkte und indirekte Schäden als Folge von Störungen oder Versagen der Anlage, insbesondere jede Haftung für Folgeschäden infolge Betriebsausfällen etc. ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR sowie die Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des PrHG erfüllt sind. Wird die Erfüllung des Vertrages durch Hilfspersonen der Elektro Furrer AG vorgenommen, wird jegliche Haftung der Elektro Furrer AG für Schäden, die diese Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen, ausdrücklich ausgeschlossen.

20. Haftung für Installationschäden

Wurden bei Installationsarbeiten bestehende Infrastrukturen und Vorrichtungen etc. beschädigt, haftet die Elektro Furrer AG nur für die Kosten der ordnungsgemässen Instandstellung. Die Haftung für weitere Schäden, insbesondere für Folgeschäden (Betriebsunterbrüche etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Ausschluss der Haftung für Installationschäden

Werden die Installationsarbeiten durch die Elektro Furrer AG ausgeführt und entstehen dabei mangels genauer Unterlagen des Kunden Schäden, fällt die Instandstellung zulasten des Kunden. Die Haftung der Elektro Furrer AG für die durch solche Vorkommnisse verursachten direkten oder indirekten Schäden, insbesondere die Haftung für Folgeschäden jeder Art, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Elektro Furrer AG untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist für beide Parteien am Domizil der Elektro Furrer AG in Sarnen.